

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Blömeke und Dr. Stefanie von Berg (GAL)
vom 16.01.12

und Antwort des Senats

Betr.: Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen: Wie sehen Personalausstattung und Elternbeiträge für Vorschulkinder tatsächlich aus?

Schul- und Sozialbehörde haben sich mit den Anbietern von Kindertagesbetreuung auf einen Landesrahmenvertrag für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) verständigt.

Über die konkreten Details haben die Vertragsparteien Vertraulichkeit vereinbart. Dennoch werden immer mehr Details des Verhandlungsergebnisses publik. Für die Betreuung an GBS-Standorten ist eine Erzieher-Kind-Relation von 1 : 23 beziehungsweise 1 : 19 in KESS-1- und KESS-2-Gebieten vorgesehen. Schul- und Sozialbehörde behaupten jetzt, dieser Schlüssel könne mit den zusätzlichen Mitteln des pädagogischen Budgets auf 1 : 15 gesenkt werden. Konkret hänge dies davon ab, wie die unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden (vergleiche Pressemitteilung vom 12. Januar 2012). Die Verbände bestreiten diese Aussage. Dieser Personalschlüssel sei nur zu erreichen, wenn man Geld aus anderen GBS-Aufgabenbereichen umschichten würde. Hinsichtlich der Elternbeiträge haben Schul- und Sozialbehörde mitgeteilt, dass die Systeme Kita und Vorschule gleich behandelt werden sollen. Demnach sollen für Vorschulkinder an GBS-Standorten für die Betreuung am Nachmittag Gebühren erhoben werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

I. Personalausstattung und pädagogisches Budget

- 1. In welchem Umfang stehen insgesamt zusätzliche Mittel für das pädagogische Budget zu Verfügung?*

Siehe Drs. 20/2501.

- 1.1 Für welche Aufgaben sollen diese Mittel verwendet werden? Können diese Mittel von den Trägern und Schulen auch für andere Zwecke verwendet werden?*

Wenn ja, welche?

Siehe Drs. 20/1484. Träger und Schule können das pädagogische Budget im Rahmen der vorgegebenen Verwendungszwecke entsprechend den Gegebenheiten vor Ort auf der Grundlage des gemeinsamen pädagogischen Konzepts flexibel einsetzen.

- 1.2 In welchem Umfang stehen je GBS-Standort zusätzliche Mittel aus dem pädagogischen Budget zur Verfügung?*

- 1.3 *In welcher Höhe stehen diese Mittel je Gruppe zur Verfügung? Wie viele Personalwochenstunden können damit je Gruppe finanziert werden?*

Das pädagogische Budget ist als ein Entgelt pro Kind berechnet und differenziert zwischen KESS-1- und -2-Standorten sowie KESS-3- bis -6-Standorten, im Übrigen siehe Drs. 20/1484.

- 1.4 *Ist es zutreffend, dass das pädagogische Budget anteilig aus ehemaligen und nun umgeschichteten Mitteln aus dem Sachaufwand (zum Beispiel für Schularbeitenhilfe) besteht, der genau um diesen Betrag gekürzt wurde?*

Wenn ja, wie hoch ist dieser Anteil?

Wenn nein, aus welchem Haushaltstitel werden die zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt?

Das pädagogische Budget wurde im Laufe der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag mit den Dachverbänden der Jugendhilfe ausgehandelt. Diese Ressource war zunächst nicht vorgesehen. Hiermit sollen zusätzliche Angebote an den Standorten, unter anderem Schularbeitenhilfe und Freizeitkurse, finanziert werden. Die Mittel stammen aus dem Titel 4500.671.01 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“.

2. *Wie kann/soll an den GBS-Standorten eine Erzieher-Kind-Relation von 1 : 15 erreicht werden? Welcher Mitteleinsatz wäre jeweils an den GBS-Standorten notwendig, um die Erzieher-Kind-Relation von 1 : 23 beziehungsweise 1 : 19 auf einen Schlüssel von 1 : 15 abzusenken?*
3. *Wie will der Senat sicherstellen, dass eine Absenkung des Schlüssels auf 1 : 15 nicht zulasten anderer Aufgaben (zum Beispiel Schularbeitenhilfen, mittelbare Pädagogik, Sozialraumvernetzung et cetera) an den GBS-Standorten geht?*

Durch die zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel (siehe Drs. 20/2501) kann der rechnerische Personalschlüssel von bis zu 1 : 15,6 an Standorten mit Sozialindizes 1 oder 2 und bis zu 1 : 18,5 an Standorten mit Sozialindizes 3 bis 6 verbessert werden. Die Erfahrungen an den bereits existierenden GBS-Schulen zeigen, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Durchschnitt nur an weniger als vier Tagen die Betreuung wahrnehmen. Dadurch verringert sich das Verhältnis von Betreuungspersonal und Schülerzahl deutlich. Zudem erhalten die Träger zur Reduzierung der Erzieher-Kind-Relation das pädagogische Budget. Dieses wird eingesetzt, um außerschulische Angebote zu integrieren. Es belastet damit keine Zeitanteile für die in der Frage genannten Aufgaben.

4. *Laut einem Gutachten des Alternativen Wohlfahrtsverbandes SOAL e.V. ist ein Betreuungsschlüssel von 1 : 19 und 1 : 21 haftungsrechtlich unzulässig. Diese Einschätzung würde auch für einen Schlüssel von 1 : 15 gelten. Besteht vor diesem Hintergrund die Absicht, die bestehenden Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen anzupassen?*

Wenn ja, wie?

Generell gilt, dass bei der Vorschul- und Schulkinderbetreuung am Morgen die gleichen Bedingungen gelten wie am Nachmittag. Die zuständigen Behörden haben gegenüber dem Vorgängersenat die Betreuungsbedingungen aber deutlich verbessert, indem ein pädagogisches Budget eingeführt wurde, die einzuplanenden Ausfallzeiten von 15 auf 17,45 Prozent erhöht wurden, ein Kooperationsbudget von 25.000 Euro pro Standort und ein Ausgleich für Auslastungsrisiken in den Rand- und Ferienzeiten von 10.000 Euro eingeführt wurden. Die zuständige Behörde plant vor diesem Hintergrund, die Richtlinien für den Betrieb für Kindertageseinrichtungen anzupassen, um einheitliche Mindeststandards für die Vorschulkinder und die Schulkinder zu gewährleisten.

II. Elternbeiträge

5. *In welcher Höhe sollen Elternbeiträge für Vorschulkinder an GBS-Standorten erhoben werden? (Bitte nach Betreuungsumfang aufschlüsseln.)*
6. *Ab wann sollen diese Elternbeiträge erhoben werden?*
7. *Was kostet das Mittagessen für Vorschulkinder an GBS-Standorten?*

III. Rechtsansprüche

8. *An GBS-Standorten besteht für alle Kinder – auch für Vorschulkinder – ein Betreuungsanspruch bis 16 Uhr unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern. Ist vor diesem Hintergrund geplant, den allgemeinen Rechtsanspruch für Kita-Kinder im Jahr vor der Schulpflicht auf acht Stunden zu erweitern?*

Wenn ja, ab wann?

Wenn nein, warum nicht?

Die Überlegungen der zuständigen Behörde hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

IV. Rücktrittsrecht für Anmeldungen von GBS-Vorschulkindern

9. *Ist beabsichtigt, Eltern, die ihr Vorschulkind zum Schuljahr 2012/2013 bereits an einem GBS-Standort angemeldet haben, ein Rücktrittsrecht einzuräumen?*

9.1 Wenn ja, ab wann?

Da für Vorschulkinder keine Schulpflicht besteht, können Eltern jederzeit von der Anmeldung zurücktreten.

9.2 Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

10. *Besteht die Absicht, die Anmeldefrist für Erstklässler zum Schuljahr 2012/2013 zu verlängern?*

Nein.

10.1 Wenn ja, wie lange?

Entfällt.

10.2 Wenn nein, warum nicht?

Die vorgesehene Anmeldefrist für die Grundschule gewährleistet die Organisation für einen reibungslosen Beginn des Unterrichts zum kommenden Schuljahr.

V. Vorschulklassen

11. *Wie viele Vorschulklassen gibt es derzeit in Hamburg und wie viele Vorschulklassen werden zum Schuljahr 2012/2013 erwartet?*

Laut Herbststatistik 2011 wurden im laufenden Schuljahr 422 Vorschulklassen an staatlichen und nicht staatlichen Schulen eingerichtet. Die Zahl der Vorschulklassen für das Schuljahr 2012/2013 kann erst nach Auswertung der Anmeldeunde konkret benannt werden.

12. *An welchen Grundschulen mussten im Schuljahr 2011/2012 durch zusätzliche Vorschulklassen mobile Klassenräume aufgestellt werden? Wie viele mobile Klassenräume werden zum Schuljahr 2012/2013 voraussichtlich benötigt?*

Aufgrund zusätzlich eingerichteter Vorschulklassen wurden an nachfolgenden Schulen mobile Klassenräume aufgestellt:

- Schule Zollenspieker
- Schule Turmweg
- Schule In der Alten Forst
- Marie-Beschütz-Schule
- Schule Alsterdorfer Straße
- Grundschule Hasenweg
- Schule Alsterredder
- Schule Redder
- Schule Strenge.

Welche Klassen tatsächlich in mobilen Klassenräumen unterrichtet werden, entscheidet die jeweilige Schule. Aussagen über den Bedarf an mobilen Klassenräumen zum Schuljahr 2012/2013 können erst nach der Auswertung der Anmelderunde getroffen werden.

VI. Ganztagsschulen

13. Wie viele Anträge für

- a) Ganztagsschulen in Form der GBS,*
- b) gebundene Ganztagsschulen,*
- c) teilgebundene Ganztagsschulen sowie*
- d) offene Ganztagsschulen lagen zum Schuljahr 2012/2013 vor?*

Es liegen 45 Anträge für Ganztagsschulen in Form der GBS vor, davon wurden 42 von staatlichen Grundschulen gestellt. Fünf Anträge liegen auf gebundene Ganztagsgrundschule und drei auf gebundene Ganztagsstadtteilschule vor. Es gibt sieben Anträge auf teilgebundene Ganztagschule, darunter sind drei Anträge, die bereits im Verfahren zum Schuljahr 2011/2012 genehmigt worden waren. Für offene Ganztagschulen lag zum Schuljahr 2012/2013 kein Antrag vor.

13.1 Wie viele dieser Anträge sind jeweils bewilligt worden?

13.2 Wie viele dieser Anträge sind abgelehnt worden und warum?

Das Bewilligungsverfahren ist insgesamt noch nicht abgeschlossen. Bislang konnten 36 Anträge bewilligt werden, davon 16 unter Vorbehalt, die, sobald beispielsweise Konferenzbeschlüsse nachgereicht werden, genehmigt werden. Bei sieben GBS-Anträgen werden die Voraussetzungen noch geprüft.